



### Drittvergleichskonforme Cash-Pool Verzinsung

Im Rahmen einer Steuerprüfung hinsichtlich der Gewinn- oder Verrechnungssteuer bei Schweizer Unternehmen wird so gut wie immer die Verzinsung von Darlehen von und an Gruppengesellschaften geprüft. Dabei wird regelmässig auch die Verzinsung von Cash-Pools auf ihre Drittvergleichskonformität überprüft. Ob und inwiefern die Zinssätze gemäss jährlich publiziertem Rundschreiben der ESTV (RS ESTV) auf Cash-Pools Anwendung finden, wird erfahrungsgemäss nicht einheitlich gehandhabt. Obwohl die Zinssätze gemäss RS ESTV nach überwiegender Meinung nur für längerfristige Darlehen Anwendung finden sollten, wird eine entsprechende Verzinsung oder ein anderweitiger Drittvergleichsnachweis im Rahmen einer Steuerrevision u.U. auch für den Cash-Pool gefordert. Aber nicht nur die Höhe der Cash-Pool Zinsen kann zu Diskussionen führen, sondern auch ein allfälliger „Spread“ zwischen dem aktiv- und dem passivseitigen Zinssatz. Dabei stellt sich die Frage, welcher „Spread“ als drittvergleichskonform gilt, wenn keine entsprechende Dokumentation zur Verfügung steht. Dabei wird i.d.R. wieder auf das RS ESTV zurückgegriffen, selbst wenn die entsprechenden Zinssätze beim Cash-Pool von den Steuerbehörden grundsätzlich als nicht anwendbar erachtet werden. Einerseits kann die Meinung vertreten werden, dass der „Spread“ Anwendung findet,

welcher sich aus der Differenz zwischen dem aktiv- und passivseitigen Zinssatz gemäss RS ESTV für Darlehen in CHF ergibt. Dieser ist i.d.R. vergleichsweise hoch. Andererseits kann auch die Meinung vertreten werden, dass ein „Spread“ von max. 0.25% resp. 0.5% als drittvergleichskonform gilt (analog Ziff. 1.2 RS ESTV für Darlehen in CHF). Je nachdem wie die Schweizer Unternehmung Liquidität im Cash-Pool anlegt oder daraus bezieht, scheint von den Steuerbehörden dem einen oder anderen Ansatz der Vorzug gegeben zu werden. Eine Vermeidung von Aufrechnungsrisiken ist damit in der Praxis ohne umfassende Dokumentation der Drittvergleichskonformität von Cash-Pool-Zinsen schwierig.

### ANOBAG - Berufliche Vorsorge

Bei einer in der Schweiz tätigen Person mit ausländischem Arbeitgeber sind insbesondere die Versicherungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge zu beachten. Mit Ausnahme besonderer Tatbestände (bspw. Entsendungen) sind unselbständig Erwerbstätige, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind, der AHV-Versicherungspflicht unterstellt. Dabei ist es irrelevant, ob der Arbeitgeber den Sitz oder eine Betriebsstätte in der Schweiz hat oder nicht. Anders ist die Rechtslage hinsichtlich der Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge. Dort gilt, dass ein Arbeitnehmer mit einem EU/EFTA-Arbeitgeber der obligatorischen beruflichen Vorsorge

unterstellt ist (EU/EFTA-ANOBAG). Die obligatorische Versicherungspflicht entfällt hingegen, falls der Arbeitgeber den Sitz in einem Drittstaat hat (Drittstaaten-ANOBAG). Der Grund liegt im Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union. Danach ist ein EU/EFTA-Arbeitgeber für Schweizer Arbeitnehmer in der AHV beitragspflichtig. Aus der Beitragspflicht des Arbeitgebers resultiert die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der beruflichen Vorsorge.

Ein Drittstaaten-ANOBAG kann sich zu den gleichen Bedingungen wie Selbständigerwerbende freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern lassen. Dies bedeutet, dass er sich der Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen kann. Hingegen ist ihm - im Gegensatz zum EU/EFTA-ANOBAG - der Anschluss an eine Sammeleinrichtung bei Einhaltung der «virtuellen Kollektivität» nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch, falls ausschliesslich eine weitergehende und ausserobligatorische Lösung gewählt würde (Säule 2b).

Die aktuelle Schlechterstellung des Drittstaaten-ANOBAG sollte eigentlich mit der in der Volksabstimmung abgelehnten Reform Altersvorsorge 2020 behoben werden. Die freiwillige Versicherung soll dahingehend erweitert werden, dass sich Selbständigerwerbende und Drittstaaten-ANOBAG auch bei einer Vorsorgeversicherung nach Wahl versichern lassen können.

#### Judith Lorenz

lic. oec. publ., dipl. Steuerexpertin  
 Senior Managerin  
 judith.lorenz@primetax.ch  
 +41 58 252 22 12



#### Dominic Nazareno

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte  
 Senior Manager  
 dominic.nazareno@primetax.ch  
 +41 58 252 22 03

